



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2018/0566
	Verantwortlich:	Dez. 1

Richtlinien für die Heranziehung von Mitarbeitenden zum Schadensersatz bei Eigenschäden der Stadt Karlsruhe

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	05.02.2019	4		x	vorberaten
Hauptausschuss	19.03.2019	5		x	vorberaten
Gemeinderat	26.03.2019	9	x		zugestimmt

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Richtlinien für die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen gegenüber Mitarbeitenden der Stadt bei schuldhaft verursachten Eigenschäden gemäß **Anlage 2**.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit

1.

Städtische Mitarbeitende, die Dritte schädigen, sind gegen ihre persönliche Haftpflicht und damit gegen die persönliche Inanspruchnahme durch Dritte im Rahmen der Haftpflichtversicherung der Stadt Karlsruhe beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV) abgesichert. Eine persönliche Inanspruchnahme findet somit nicht statt. Regress seitens des BGV wird nur im Falle vorsätzlichen Handelns genommen.

Dagegen besteht Versicherungsschutz nur sehr eingeschränkt für den Fall, dass der Stadt selbst durch ihre Mitarbeitenden ein Eigenschaden zugefügt wird. Die Versicherungsbedingungen zur städtischen Haftpflichtversicherung beim BGV sehen zwar vor, dass unter den Versicherungsvertrag auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der mitversicherten Personen für Sach- und Vermögensschäden fällt, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für die Stadt dieser unmittelbar zufügen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Schäden auf grob fahrlässige Verletzungen von Dienstpflichten zurückzuführen sind, die den mitversicherten Personen gegenüber der Stadt obliegen. Die Versicherung umfasst allerdings nur eine Höchstersatzleistung je Versicherungsfall pro versicherte Person in Höhe von 25.000 Euro, wobei diese Versicherungssumme auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle bei der Stadt innerhalb eines Versicherungsjahres ist. Dabei trägt die Stadt bei jedem Versicherungsfall einen Selbstbehalt von 10 %, mindestens 100 Euro und maximal 500 Euro.

Sofern danach überhaupt Versicherungsschutz besteht, sind darüber hinaus ausgenommen Schäden an beziehungsweise das Abhandenkommen von Geld oder Geldkarten, Wertpapieren, Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, Luftfahrzeugen, EDV-Anlagen, Mobilfunktelefonen, Ausstellungsgütern, Kunstgegenständen und Musikinstrumenten sowie an sonstigen elektronischen und elektrotechnischen Anlagen, Maschinen und Geräten. Zu Kraftfahrzeugen gehören unter anderem auch Motorfahräder und E-Bikes. Demzufolge besteht für die Mitarbeitenden im Hinblick auf Eigenschäden kein angemessener Versicherungsschutz.

2.

Die Geltendmachung des vollen Regresses durch die Stadt könnte die betroffenen Mitarbeitenden in den Ruin stürzen. Um die Mitarbeitenden, die hier Aufgaben des Dienstherrn erfüllen, vor unter Umständen hohen Regressforderungen zu schützen, sind Vorgaben für den Rückgriff notwendig. Dabei darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass Mitarbeitende, die existenzbedrohende hohe Schadensersatzforderungen ihres Dienstherrn im Falle eines grob fahrlässigen Fehlers zu befürchten haben, nur noch sehr zurückhaltend und vorsichtig agieren würden. Dies kann seitens der Stadt als Dienstherr nicht gewollt sein.

Aus diesem Grunde hat sich die Stadt bereits im Jahre 1989 Richtlinien für solche Schadensersatzforderungen gegenüber ihren Mitarbeitenden gegeben. Die Richtlinien wurden im Jahre 1994 geändert und angepasst (siehe **Anlage 1**). Danach war bei gefahrgeneigter Tätigkeit im Falle grober Fahrlässigkeit je nach Schwere des Falls ein Betrag bis zu einem Bruttomonatslohn zu fordern. Diese Begrenzung galt nicht bei fahrlässigen Alkoholtaten. Bei Vorsatz wurde voller Ersatz verlangt. Bei nicht gefahrgeneigter Arbeit wurde bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit voller Ersatz verlangt. Bei Fahrlässigkeit unterhalb der Schwelle der groben Fahrlässigkeit wurde kein Ersatz mehr verlangt.

Der Begriff der „gefahrgeneigten Arbeit“ war von der Rechtsprechung entwickelt worden, um die Haftung der Mitarbeitenden bei besonders risikoreichen Arbeiten einschränken zu können.

3.

Nach der inzwischen geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist heute die oben genannte Gefahrgeneigtheit der Arbeit nicht mehr Abgrenzungskriterium für eine Haftungsbeschränkung, sondern lediglich bei der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Die Richtlinien für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Mitarbeitenden sind deshalb der nunmehr geltenden Gesetzes- und Rechtslage anzupassen und entsprechend **Anlage 2** neu zu fassen. Dabei war folgendes zu berücksichtigen:

a)

Ein Schadensersatzanspruch der Stadt gegenüber den Mitarbeitenden besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße außer Acht lässt, wer es an der geringsten Vorsicht oder Aufmerksamkeit fehlen lässt oder wer ganz nahe liegende Überlegungen unbeachtet lässt. Grundsätzlich erfordert grob fahrlässiges Handeln auch eine hohe subjektive Vorwerfbarkeit, also einen subjektiven Vorwurf, der das gewöhnliche Maß übersteigt. Dabei können insbesondere seelische Sonderlagen, Krankheiten oder Überlastungssituationen den Vorwurf mildernd berücksichtigen.

In der Vergangenheit haben grob fahrlässig verursachte Schadensfälle in der Gesamtheit nur in ganz seltenen Fällen zu einem Regress gegenüber den Mitarbeitenden geführt. Eine hohe Zahl von Eigenschäden entsteht durch Kfz-Schäden, die in der Regel leicht fahrlässig verursacht wurden. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch grob fahrlässiges Verhalten einer/eines Mitarbeitenden der Stadt ein Schaden entsteht. Um die Mitarbeitenden auch in diesen Fällen abzusichern und ihnen die Unsicherheit eines hohen Regresses zu nehmen, werden die beigefügten Richtlinien dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

b)

Ausgehend von den obengenannten Ausführungen soll im Regelfall ein Bruttomonatsgehalt gefordert werden. Die bislang in § 3 vorgesehene Unterscheidung zur Haftung in Fällen größter Fahrlässigkeit soll nach der Vorberatung im Hauptausschuss entfallen, da eine Abgrenzung zur groben Fahrlässigkeit als schwierig angesehen wird. Bei Vorsatztaten scheidet eine Haftungsbegrenzung weiterhin aus.

Die zunächst aus den bisherigen Richtlinien übernommene Bestimmung, dass bei Alkoholtaten grundsätzlich voller Schadensersatz verlangt werden soll, soll entsprechend dem Änderungsantrag der GRÜNE-Gemeinderatsfraktion entfallen.

c)

Soweit es sich um Sachschäden an Kraftfahrzeugen handelt, ist die Stadt für die ersten drei Jahre mit einer Teilkaskoversicherung mit 150 Euro Selbstbeteiligung (300 Euro bei Vollkaskoversicherung) abgesichert. Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass im Rahmen des internen Schadensausgleichs die Kraftfahlerin oder der Kraftfahrer mit der vollen Höhe der Kaskoselbstbeteiligung belastet werden müsse. Insoweit sollen die Mitarbeitenden der Stadt im Fall eines grob fahrlässigen Eigenschadens an Kraftfahrzeugen der Stadt in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung herangezogen werden. Soweit eine Kaskoversicherung nicht mehr besteht, soll wegen der Gleichbehandlung auf eine fiktive Kaskoselbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro abgestellt und die Mitarbeitenden in dieser Höhe herangezogen werden.

Eine solche Begrenzung der Schadensforderung ist dennoch für alle Mitarbeitende deutlich spürbar, sie lässt aber weiter Raum, um Lebensführung und Arbeitsfreude nicht zu sehr zu beeinträchtigen.

Der Gesamtpersonalrat wurde bei der Aufstellung der Richtlinien beteiligt und hat zugestimmt.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Richtlinien für die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen gegenüber Mitarbeitenden der Stadt bei schuldhaft verursachten Eigenschäden gemäß **Anlage 2**.